

nur kleinere Mengen entfallen. Daher empfiehlt es sich, dieses Verpackungsmaterial zu sammeln und in größeren Posten an den Kommissionär zu senden. Umfangreichere Verpackungsmaterialien, wie Kisten und Rollen, sind an den jeweiligen Lieferanten zu schicken, soweit er die Rücksendung vorschreibt.

Bei der Bahnversendung ist zu beachten, daß Leergut zur Zeit nur mit Genehmigung des Verkehrsbeauftragten der Reichsbahndirektion bei der Wirtschaftskammer befördert wird. Die Frachtbriefe sind vor der Versendung bei der Wirtschaftskammer vorzulegen.

Postpakete werden zur Zeit bis 15 kg und Postgut bis 7 kg befördert. Soweit Kisten als Postpakete oder Postgut gesandt werden, darf das Ausmaß nicht größer sein als 1,05 m × 0,55 m oder 1,35 m im Quadrat.

Firmen, die dem Verlangen der Verleger oder Zwischenhändler nach Rücksendung des Verpackungsmaterials nicht entsprechen, müssen damit rechnen, daß ihnen die weiteren Lieferungen bis zur Erfüllung ihrer Rücksendungspflicht gesperrt werden.

### Peter-Urban-Stiftung

#### Verteilung der Erträge für das Jahr 1943/44

Aus den Zinsen des Stiftungskapitals werden bedürftige Buchhandelslehrlinge unterstützt. Sie erhalten zur gründlichen Erlernung ihres Berufs Beihilfen für die Dauer eines Jahres in Höhe von 600 RM. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen, die Zahlung der ersten Rate Ende September.

Bei der Bewerbung müssen Bedürftigkeit, gute Schulbildung und möglichst Reifezeugnis einer höheren Schule nachgewiesen werden. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Stipendium nur zur Ausbildung im Buchhandel gewährt wird. Bei Ausscheiden aus dem Buchhandel während der Ausbildungszeit entfällt nicht nur die Weiterzahlung, sondern es kann auch die bis dahin gewährte Unterstützung zurückverlangt werden.

Bewerbungsschreiben sind unter Beifügung von ausführlichem Lebenslauf, Schulabgangszeugnis, Bedürftigkeitsnachweis und Zeugnis des Lehrherrn einzureichen an den Vorstand der Peter-Urban-Stiftung, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26.

Leipzig, den 15. April 1943

Der Vorstand der Peter-Urban-Stiftung

Dr. Eduard Urban Dr. Albert Heß

### Betr.: Pierre Daye

Der Ordnung halber wird berichtend festgestellt, daß der irrtümlich im Verzeichnis englischer und nordamerikanischer Schriftsteller aufgeführte Autor belgischer Abstammung ist. Die Ausleihe und der Verkauf seines im Verlag Goldmann erschienenen Buches über Stanley ist jedoch aus allgemeinen politischen Erwägungen nicht erwünscht.

---

## Nach Fliege angeiffen

Privatgespräche am Fernsprecher unterlassen!

---

## Fragen zur Schließung von Pressevertriebsstellen

Von W. Marmodée

Geschäftsführer der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels in der Reichspressekammer

In letzter Zeit sind auf Grund der jetzt aus kriegsbedingten Maßnahmen erfolgten Geschäftsschließungen zahlreiche Anfragen bei der zuständigen Landesvertretung eingelaufen, die sich mit den nunmehr zu beachtenden Erfordernissen befassen. Vor allem interessiert hierbei der weitere Verbleib der bisherigen Zeitungs- und Zeitschriften-Kontingente. Ferner bestehen Unklarheiten über das künftige Verhältnis zur Berufsvertretung sowie über die weitere Gültigkeit der Ausweisunterlagen. Die nachstehenden Ausführungen sind bestimmt, in den einzelnen Fällen entsprechende Aufklärung zu geben.

### 1. Verwendung freigewordener Kontingente

Verschiedentlich sind die Lieferanten geschlossener Verkaufsstände oder Geschäfte gebeten worden, die bisherigen Bezüge auf ein bestimmtes Geschäft zu verlagern. Meistens lagen diesem Begehren freundschaftliche Beziehungen zu dem Inhaber des in Aussicht genommenen Geschäftes zugrunde, der zum Teil gegen Zahlung einer Vergütung an der Erhöhung seines eigenen Bestandes besonders interessiert ist. Andererseits aber haben auch die übrigen Kunden eines Lieferanten den Anspruch gestellt, die freiwerdende Menge gleichmäßig auf diese Vertriebsstellen zu verteilen, gleichgültig, in welcher Stadtgegend sie sich befinden.

Im Interesse einer einheitlichen und vor allen Dingen den gegebenen Notwendigkeiten entsprechenden Ausrichtung ist inzwischen eine Regelung vorgenommen, die die Billigung der Reichspressekammer gefunden hat und auch von den Verlagen als zweckdienlich anerkannt wird. Entscheidend für die Frage der weiteren Verwendung eines durch Geschäftsschließung freiwerdenden Kontingents von Zeitungen oder Zeitschriften kann überhaupt nur die Bestrebung sein, das an der bisherigen Stelle gegebene Bedürfnis auch weiterhin zu erfüllen. Im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verteilung der zur Verfügung stehenden Mengen an Presseerzeugnissen ist also unbedingt dafür zu sorgen, den Kunden geschlossener Verkaufsstellen auch für die Zukunft die erforderlichen Beschaffungsmöglichkeiten zu sichern.

Dieses kann ohne weiteres dadurch erreicht werden, daß die nächstgelegenen Verkaufsstellen zur Befriedigung der zu erwartenden erhöhten Nachfrage eingesetzt werden. Da diesen Verkaufsstellen eine erhöhte Abgabe aus ihrem eigenen Bestand nicht möglich ist, muß ihnen die erforderliche Menge zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Nach der getroffenen Regelung sollen daher die Lieferanten die durch Schließung von Betrieben freiwerdenden Exemplare von Zeitungen und Zeitschriften in jedem Falle derjenigen Vertriebsstelle zuteilen, die dem geschlossenen Geschäft am nächsten liegt. Befinden sich mehrere gleichartige Geschäfte in unmittelbarer Nähe des geschlossenen Betriebes, dann kann eine entsprechende Aufteilung erfolgen, da anzunehmen ist, daß die erhöhte Nachfrage sich ohnehin innerhalb des bisherigen Versorgungsbezirks auf mehrere Geschäfte verteilen wird.

Hierbei können selbstverständlich nur solche Einzelhandelsgeschäfte berücksichtigt werden, die eine Berechtigung zum Vertrieb von Presseerzeugnissen besitzen. Ausnahmen hiervon kommen lediglich von Fall zu Fall und je nach Lage der Verhältnisse in Frage. Die Voraussetzungen können beispielsweise dann vorliegen, wenn in der unmittelbaren Umgebung keine gleichartigen Verkaufsstellen vorhanden sind, so daß den Käufern erhebliche Umwege zugemutet werden müßten.

Über die Frage, in welcher Form nun die früheren Leserkunden des geschlossenen Geschäftes bezüglich ihrer Wünsche zu behandeln sind, lassen sich feste Richtlinien überhaupt nicht aufstellen. Bei jedem Einzelhändler gibt es ständige Käufer und eine sogenannte Laufkundschaft. Es wird nicht immer möglich sein, alle Wünsche, besonders von Stammkunden geschlossener Verkaufsstellen, durch den „neuen“ Händler im vollen Umfang zu erfüllen. Im Rahmen der ihm zuteil werdenden Mehrlieferungen wird er jedoch in der Lage sein, von Fall zu Fall einen gerechten Ausgleich zu schaffen, wobei eine verständnisvolle Einstellung des Käufers gegenüber dem Händler wie auch umgekehrt von entscheidender Bedeutung ist.